

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

**153. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Im Weiterbildungsprogramm „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“ werden die theoretisch fachlichen Inhalte des allgemeinen Teils (Grundmodul) der Ausbildung zum_zur Klinischen- und Gesundheitspsycholog_in gemäß § 14 (1-2) sowie § 23 (1-2) des Psychologengesetzes 2013 vermittelt.

Ziel ist der Erwerb der allgemeinen theoretisch fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie im Sinne einer Anwendung von klinisch psychologischen und gesundheitspsychologischen Erkenntnissen und Methoden.

Das Weiterbildungsprogramm ist der grundlegende Baustein für eine selbständige Berufsausübung als Klinische- und/oder Gesundheitspsycholog_in und legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von

- anwendungsorientierten Grundlagen von klinisch- und gesundheitspsychologischen,
- (selbst-)reflexiven sowie
- grundlegenden psychologisch-diagnostischen Kompetenzen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- klinisch- und gesundheitspsychologische Beratungs-/Behandlungsmethoden darstellen.
- ethische Prinzipien der psychologischen Arbeit und die Auswirkungen des eigenen Handelns reflektieren.
- Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit in psychologisch-behandelnden bzw. psychologisch-beratenden Settings und institutionellen Kontexten unter Berücksichtigung gender- und diversitätsspezifischer Aspekte entwickeln.
- ihr Tun (selbst-)reflexiv und kritisch betrachten.
- aktuelle disziplinäre Forschungsthemen kritisch reflektieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt sechs Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen sowie eine Person, welche eine abgeschlossene klinisch und gesundheitspsychologische Ausbildung vorweist.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Absolvierung eines Hochschulstudiums mit der damit erworbenen Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 des Psychologengesetzes 2013
und
- (2) Erfüllung des § 7 (1-2) des Psychologengesetzes 2013
und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit der Studienleitung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen und richtet sich nach § 9 (3) des Psychologengesetzes 2013.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Ethik sowie rechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen	3
Modul 2: Gesprächsführung und Kommunikation	3
Modul 3: Gesundheitsdienstleistungen, Konzepte der Gesundheitsvorsorge/-förderung	3
Modul 4: Krisenintervention	3
Modul 5: Beratungsmethoden und -settings	3
Modul 6: Diagnostik und Behandlung	6
Modul 7: Psychopharmakologie und Psychopathologie	3
Modul 8: Befunderstellung, Evaluation und Qualitätssicherung	3
Wissensprüfung gemäß § 12 (1) Psychologengesetz 2013	3
Summe	30

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- M1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M2: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M3: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M4: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M5: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

- M6: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M7: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M8: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Wissensprüfung: Positive Absolvierung einer schriftlichen Prüfung gemäß § 12 (1) Psychologengesetz 2013. Der Antritt ist erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Module zulässig.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/27 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmung

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 08/2014 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemesters 2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.